

# **Neue Kinder- und Jugendordnung**

## **der Turn- und Spielvereinigung Drevenack 1968 e.V.**

abgestimmt auf der Jugendversammlung am 25.03.2011

### **§ 1 - Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugend der Turn- und Spielvereinigung Drevenack 1968 e.V. (im folgenden TuS Drevenack genannt) sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugend.

Die gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugend sind die Ausschussmitglieder des Vereinsjugendausschusses und der Abteilungsjugendausschüsse aus der vergangenen Wahlperiode. Die berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendabteilung sind die Trainerinnen und Trainer der Kinder- und Jugendmannschaften und die Übungsleiterinnen und Übungsleiter der Kinder- und Jugendsportgruppen, die in den Abteilungen der TuS Drevenack tätig sind.

### **§ 2 - Aufgaben**

Die Vereinsjugend der TuS Drevenack führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend der TuS Drevenack sind insbesondere:

- a) Die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- b) Die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Die Förderung von Toleranz, gegenseitigem Respekt und Fairness im Sport.
- d) Die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft.
- e) Die Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gemeinschaftsaktivitäten.
- f) Die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
- g) Die Pflege der internationalen Verständigung.

### **§ 3 Organe**

Organe der Jugend der TuS Drevenack sind:

- der Vereinsjugendtag (die Jugendversammlung)
- der Vereinsjugendausschuss
- die Jugendtage der Abteilungen
- die Abteilungsjugendausschüsse

### **§ 4 Vereinsjugendtag**

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend der TuS Drevenack.  
Sie bestehen aus allen Jugendlichen der Abteilungen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
  - (1) Die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
  - (2) Die Entgegennahme der Berichte der Abteilungsjugendausschüsse und des Vereinsjugendausschusses.
  - (3) Der Kassenabschluss der Abteilungsjugendausschüsse und des Vereinsjugendausschusses.
  - (4) Die Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
  - (5) Die Entlastung des Vereinsjugendausschusses und der Abteilungsjugendausschüsse.
  - (6) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für den Vereinsjugendausschuss und für die Abteilungsjugendausschüsse.
  - (7) Die Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Gemeinde- / Kreisebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat.
  - (8) Die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird von der/ vom Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in der Geschäftsstelle und durch Verteilung in den Sportgruppen einberufen.

- d) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. (§4 Abs. c gilt entsprechend).
- e) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch die Versammlungsleiterin/ den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Das Stimmrecht ist nach unten unbegrenzt, nach oben durch die Vereinssatzung auf 18 Jahre beschränkt. Es wird auf der Jugendvollversammlung in der Jugendordnung festgelegt. Gewählte und berufene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit der TuS Drevenack haben unabhängig vom Alter Stimmrecht. Die Jugendlichen bedürfen zur Teilnahme und zur Abstimmung keiner besonderen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten. Durch die Zustimmung zum Beitritt zum Verein wurde gleichzeitig die Erlaubnis dazu gegeben, Rechte im Verein wahrzunehmen.
- h) Bei den Wahlen ihrer Vertreter zu den Jugendausschüssen sollten die Jugendlichen dafür Sorge tragen, dass weibliche und männliche Jugendliche im gleichen Verhältnis gewählt werden.

## **§ 5 Jugendtag der Abteilungen**

- a) Die Jugendtage der Abteilungen sind außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend jeder Abteilung des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Abteilungen und aus allen innerhalb der Abteilung gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- b) Aufgaben der Jugendtage der Abteilungen sind:
  - (1) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Abteilungsjugendausschusses.
  - (2) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- c) Der außerordentliche Jugendtag einer Abteilung findet auf Antrag statt. Er wird von der Vorsitzenden/ vom Vorsitzenden des Abteilungsjugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Ein außerordentlicher Jugendtag einer Abteilung findet statt,
  - (1) auf Beschluss des Vorstandes oder
  - (2) wenn das Interesse der Jugend der Abteilung es erfordert und wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Jugend der Abteilung es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Abteilungsjugendausschuss beantragen (§5 Abs. c gilt entsprechend).
- e) Der Jugendtag der Abteilung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch die Versammlungsleiterin/ den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## § 6 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
  - (1) dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter,
  - (2) den Vorsitzenden der Abteilungsjugendausschüsse als Beisitzerin bzw. Beisitzer,
  - (3) der Jugendvertreterin bzw. dem Jugendvertreter der Abteilungen.
- b) Die/ der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.  
Ist sie/ er nicht volljährig, bestimmt der Vereinsjugendausschuss ein volljähriges anderes Vereinsjugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.  
Die/ der Vorsitzende ist Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes.
- c) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

- d) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- e) Im Fall des Vereinsaustritts eines gewählten Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft in allen Gremien. Das Amt wird beim nächsten Vereinsjugendtag durch ordentliche oder außerordentliche Wahl neu besetzt.
- f) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Kinder- und Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.  
Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- g) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist von der/ vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- h) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend in den Abteilungen zufließenden Mittel. Dabei berücksichtigt er die Vorschläge der Abteilungsjugendausschüsse.
- i) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## **§ 7 Abteilungsjugendausschuss**

- a) Der Abteilungsjugendausschuss besteht aus:
  - (1) dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter,
  - (2) einer Beisitzerin und einem Beisitzer,
  - (3) einer Jugendvertreterin bzw. einem Jugendvertreter als Mitglied der Abteilungen,
  - (4) jeweils eine weitere Jugendvertreterin bzw. ein weiterer Jugendvertreter der Abteilungen als weitere Jugendvertreterin bzw. Jugendvertreter je 100 jugendliche Mitglieder dieser Abteilung.

- b) Die/ der Vorsitzende des Abteilungsjugendausschusses vertritt die Interessen der Jugendlichen der Abteilung nach innen und außen.
- c) In den Abteilungsjugendausschuss sind nur Vereinsmitglieder, die in den jeweiligen Abteilungen Mitglied sind, wählbar.
- d) Die Mitglieder des Abteilungsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Abteilungsjugendausschusses im Amt.
- e) Im Fall des Vereinsaustritts eines gewählten Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft in allen Gremien. Das Amt wird beim nächsten Vereinsjugendtag durch ordentliche oder außerordentliche Wahl neu besetzt.
- f) Der Abteilungsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Kinder- und Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Abteilungsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- g) Die Sitzungen des Abteilungsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist von der/ vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- h) Der Abteilungsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Abteilung des Vereins. Er macht einen Vorschlag für die Verwendung der der Abteilungsjugend zufließenden Mittel. Dazu wird jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres, spätestens aber vor dem Vereinsjugendtag ein Haushaltsplan aufgestellt. Der Abteilungsjugendausschuss erstellt einen Bericht über die Tätigkeiten, Einnahmen und Ausgaben des Kalenderjahres und berichtet dem Vereinsjugendtag.
- i) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Abteilungsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.